

Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der
Entwässerungseinrichtung im Ortsteil Nordheim (VBS-EWS)

*Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde
Nordheim v.d.Rhön folgende*

*Satzung für die Verbesserung/Erneuerung der
Entwässerungseinrichtung im Ortsteil Nordheim*

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteiles Nordheim durch folgende Baumaßnahmen:

Gesonderte Fremdwasserableitung in den Straßen Bothengasse, Elfacker (Teilstück), Löhrrergasse, Pfingstgraben, Raiffeisenstraße, Schafgasse, Schulstraße und Sondheimer Straße.

Erneuerung der Mischwasserkanäle in den Straßen Buchenweg, Domdechant-Benkert-Weg, Eichenweg, Jahnstraße, Kalkofen, Kirchberg, Königsburgstraße, Korngasse, Lindenweg, Löhrrergasse, Märzengraben, Pfingstgraben, Poststraße, Raiffeisenstraße, Renzelberg, Rhönblick, Schafgasse, Schulstraße, Sonnenweg, Sparwasser, Streublick, Treutenberg und Waldstraße.

Zusätzlich die Erneuerung der Mischwasserkanäle in den Straßen Ahornweg, Alex-Hösl-Straße, Bahnhofstraße, Bahraweg, Bothengasse, Breiter Rasen, Elfacker, Erlenweg, Kapellenstraße, Fitzweg, Fuchsloch, Gansecke, Gartenweg, Heufurter Straße, Hinterm Dorf, Hafnergasse, Judengasse, Marktplatz, Neustädtler Straße, Oberes Tor, Ostheimer Straße, Pfalzgasse, Reußenberg, Sondheimer Straße, Stettener Straße, Torwiesen, Ulmenweg, Untere Torgasse und Von-der-Thann-Straße.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder

2. sie -auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche 1,12 €
 - b) pro qm Geschossfläche 6,69 €
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

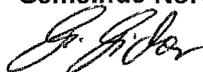
§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.12.2004/21.01.2008 außer Kraft.

Fladungen, den 13.02.2012
Gemeinde Nordheim v.d.Rhön



Fischer, 1. Bürgermeister

Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld am 06.02.2012 zur Kenntnisnahme vorgelegt.
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 23.02.2012.

